



Member of Swiss  
Olympic Association

SWISS SWIMMING

SWISS DIVING

SWISS WATERPOLO

SWISS SYNCHRO



OMEGA

Schweizerischer Schwimmverband  
Fédération Suisse de Natation  
Federazione Svizzera di Nuoto

## Regionalverband Ostschweiz (ROS)

### Reglement ROS - 1.1

## Statuten

Ausgabe 2001

(Änderungen nach RDV 11/2008)



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1: Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen "Regionalverband Ostschweiz" (nachstehend ROS) besteht ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Die ROS ist eine gemeinnützige, politische und konfessionelle neutrale und nicht Gewinn orientierte Institution.

Der Sitz der ROS befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Die ROS ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (nachfolgend SSCHV) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente als verbindlich.

### Art. 2: Zweck

Die ROS bezweckt, den Schwimmsport und die damit verbundenen, gemeinsamen Interessen zu fördern, insbesondere den Breitensport.

### Art.3: Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Finanzjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4: Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien

- a. Schwimmvereine, welche gleichzeitig Mitglieder des SSCHV sein müssen.
- b. Ehrenmitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern und das Erlöschen einer Mitgliedschaft ist dem SSCHV und den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

### Art. 5: Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch.

- a. **Austritt**  
Der Austritt aus der ROS ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der fälligen finanziellen Verpflichtungen.
- b. **Streichung**  
Sofern ein Mitglied trotz vorgängiger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen während mehr als einem Geschäftsjahr nicht nachkommt, kann es der Vorstand nach nochmaliger Mahnung aus der Mitgliederliste streichen.

c. **Ausschluss**

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen der ROS oder des SSCHV in erheblicher Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden (ZGB Artikel 72 / Absatz 1).

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert 20 Tagen ab Eröffnung des Ausschlusses an die Delegiertenversammlung Beschwerde einzulegen. Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Delegiertenversammlung beschliesst nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes endgültig über die Beschwerde.

Ein Austritt oder Ausschluss aus dem SSCHV führt automatisch zum Austritt resp. Ausschluss aus der ROS.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der ROS.

**Art. 7: Übertritt**

Wird ein Mitglied durch die Delegiertenversammlung des SSCHV einer anderen Region zugewiesen, so hat er kein Anrecht auf eine Auszahlung von Vereinsvermögen der ROS.

**Art. 8: Stimmrecht**

Das Stimmrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten des SSCHV.

Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ROS nachgekommen sind.

### III. ORGANISATION

**Art. 10: Organe**

Die Organe der ROS sind:

- a. die Delegiertenversammlung (RDV)
- b. der Vorstand (RV)
- c. die Rechnungsrevisoren.

**Art. 11: Regionale Delegiertenversammlung (RDV)**

Die RDV ist das oberste Organ des Regionalverbandes.

Die ordentliche RDV findet jährlich in der Regel zwei Wochen vor der DV des SSCHV statt.

Eine ausserordentliche RDV kann vom Regionalvorstand (RV) jederzeit angesetzt werden. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder den RV schriftlich darum ersucht. Sie ist innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

In jedem Fall sind die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher unter Angaben der Traktanden schriftlich einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht verbindlich beschlossen werden.

**Art. 12: Delegierte und Beschlussfähigkeit**

Ein Delegierter kann nur ein Mitglied vertreten. Die Delegierten schreiben sich anlässlich der Versammlung ein und erhalten dabei ihre Stimmausweise. Strittigenfalls hat ein Delegierter sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Mitglieds über sein Mandat auszuweisen.

Jede statutengemäss einberufene RDV ist beschlussfähig.

**Art. 13: Kompetenzen der RDV**

Die RDV ist zuständig für folgende Geschäfte;

- Abnahme des Protokolls der RDV;
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung sowie Erteilung der Décharge;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Entgegennahme des Budgets;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- Behandlung von Anträgen gemäss Art. 15;
- Vergabe der offiziellen regionalen Anlässe;
- Kompetenzen, welche aufgrund dieser Statuten oder von Gesetzes wegen der RDV zustehen;

**Art. 14: Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.

Der Erlass und die Änderung von Statuten und Reglementen bedürfen zur Genehmigung des Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen.

Alle andern Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmgabe. Auf Antrag und mit Unterstützung einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen sie geheim.

Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn:

- a. für eine Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind;
- b. nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und die Wahl bestritten wird.

**Art. 15: Anträge**

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder, die den Erlass und die Änderung von Statuten und Reglementen betreffen, sind dem RV bis einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Andere Anträge zuhanden der RDV sind dem RV schriftlich bis zu dem in der Einladung zur RDV genannten Datum einzureichen.

Die Organe der ROS sind ebenfalls berechtigt, Anträge zu stellen.

#### **Art. 16: Der Vorstand**

Der RV besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und besorgt die Geschäfte der ROS, soweit dafür nach Gesetz oder Statuten nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Treten während des Jahres Vakanzen ein, so kann sich der RV bis zur nächsten RDV selbst ergänzen.

Das Präsidium führt zusammen mit einem weiteren, vom Vorstand zu ernennenden Mitglied, die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier einzeln.

Der Vorstand ist berechtigt, Bereichsverantwortliche, Delegierte oder Geschäftsführer zu ernennen und Kommissionen einzusetzen sowie für einzelne Chargen Pflichtenhefte zu erstellen.

Der RV fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr aller Stimmen.

#### **Art. 17: Die Revisoren**

Die RDV wählt jeweils für zwei Jahre 2 Revisoren, welche nicht Mitglieder der ROS sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und Belege der ROS Einsicht zu nehmen.

Sie haben nach Ablauf des Finanzjahres die Jahresrechnung zu prüfen und erstatten der RDV Bericht und Antrag.

### **IV. FINANZEN**

#### **Art. 18: Mittel**

Die ROS verschafft sich ihre finanziellen Mittel durch die Mitgliederbeiträge, die Beiträge des SSCHV für die Wahrnehmung der vom Zentralvorstand zugewiesenen Aufgaben, Einnahmen aus Veranstaltungen, freiwillige Zuwendungen und allfällige Subventionen.

#### **Art. 19: Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden von der RDV jährlich festgesetzt. Deren Höhe ist Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

Mitglieder, die mit den Jahresbeiträgen, Einsätzen oder Bussen in Verzug sind, haben an regionalen Anlässen keine Startberechtigung.

#### **Art. 20: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der ROS haftet ausschliesslich das Vermögen der ROS. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die ROS kann für Unfälle, Sachschäden oder Haftpflichtansprüche nicht haftbar gemacht werden, die bei Anlässen seiner Mitglieder oder der ROS entstanden sind. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Unfallversicherung ist Sache eines jeden Mitglieds, bzw. jeder Person, die an Anlässen der ROS oder seiner Mitglieder beteiligt ist.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 21: Auflösung**

Die Auflösung der ROS bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Sofern an der ersten Versammlung das nötige Quorum nicht erreicht wird, kann der RV innert 30 Tagen zu einer 2. Versammlung einberufen. Diese entscheidet mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen.

Ein nach der Auflösung der ROS allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen fällt an den SSCHV zur Förderung des Schwimmsport in der Ostschweiz.

#### **Art. 22: Statutenänderungen**

Folgende Bestimmungen dieser Statuten bedürfen zu ihrer Änderung der Genehmigung der zuständigen Organe des SSCHV:

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Art. 2 Zweck

Art. 4 Mitgliedschaft

Art. 5 Aufnahme

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8 Stimmrecht

Art. 21 Auflösung

Art. 22 Statutenänderungen

#### **Art. 23: Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der RDV vom 10. November 2001 so beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Regionalverband Ostschweiz (ROS)

Der Präsident: Ein weiteres  
Vorstandsmitglied:

Thomas Gerber Peter Takacs